

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240
Z1 2298-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(11. StVO-Novelle);

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Z1. 37 GE/1984

Datum: 02. AUG. 1984

Verteilt 1984-08-03

Dr. Klausgruber *Pr.*

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Der Rechnungshof beeiert sich, entsprechend einer Ent-
schließung des Nationalrates fünf Ausfertigungen jener
Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit dem
Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom
15. Juni 1984, Z1 72.500/1-IV/5-84, versendeten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsord-
nung 1960 geändert wird (11. StVO-Novelle) und zu weite-
ren damit verbundenen Fragen abgegeben hat.

Anlagen

1984 07 27

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Broesigke



RECHNUNGSHOF

3, DAMPSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 2298-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(11. StVO-Novelle);

Stellungnahme

An das

Bundesministerium
für Verkehr

Karlsplatz 1
1015 Wien

Der Rechnungshof bestätigt den Eingang des mit der Schreiben vom 15. Juni 1984, Z1 72.500/1-IV/5-84, versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (11. StVO-Novelle) und teilt mit, daß dagegen vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle kein Einwand besteht. Für eine allgemeine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne des § 20 Abs 2 der StVO scheinen die Vorteile einer solchen Regelung zu überwiegen, doch könnte abschließend erst nach Kenntnis bestimmter Textvorschläge Stellung genommen werden.

1984 07 27

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Broesigke